

Besondere Bedingung Nr. 9505 Seilbahnunternehmen mit Deckung des Pistenrisikos

Versicherte Risiken

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Risiken, die im Fragebogen für Seilbahnunternehmen vom [KLDATUM] beschrieben und beantragt wurden und für die eine Gewerbeberechtigung gegeben ist.

Jahreshöchstersatzleistung

Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das [KLVAR1] der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

Weitere Vereinbarungen

1. Bahnen gemäß EKHG mit Deckung des Pistenrisikos

- 1.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG, dass die behördliche Betriebsgenehmigung vorliegt und eingehalten wird. Der Versicherungsschutz wird nur für den dort vorgesehenen Betriebsumfang geleistet.
- 1.2 Für im Zuge der Beförderung eingetretene Schäden an Sachen der Fahrgäste besteht abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB Versicherungsschutz. Er gilt nicht für Verlust, Abhandenkommen gleichgültig welcher Art oder Verwechslung dieser Sachen.
- 1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Bestand, Erhaltung und Betreuung von Schipisten, Routen, Schiwegen und Loipen.
- 1.4 Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung und Verwendung von Pistenmaschinen und/oder -geräten sowie aus der Durchführung von Lawinensprengungen und Lawinenauslösungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Zwecke der versicherten Schipisten (nicht jedoch die Tätigkeit der Lawinenkommissionen). Weiters gilt der Betrieb und der Bestand von Schnee- und Beschneiungsanlagen, inklusive Druckrohrleitungen und Speicher mitversichert.

Der Versicherungsschutz bezieht sich subsidiär (d.h. soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht) auch auf die Tätigkeit eines vom Versicherungsnehmer organisierten Pistenrettungsdienstes.

Hierfür gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte Pauschalversicherungssumme, höchstens jedoch EUR 2.500.000,00.

2. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

3. Schäden durch Umweltstörung

- 3.1 Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 2.000.000,00.

- 3.2 Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches:

Versicherungsschutz für Sachschäden besteht abweichend von Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB auch, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa im geographischen Sinn eingetreten sind. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten.

Die Besondere Bedingung für die Ausdehnung des örtlichen Geltungsbereiches gilt sinngemäß.

- 3.3 Sonstige Vereinbarungen:

4. Bauherrenhaftpflichtversicherung

4.1

- 4.1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten bis zu einem Bauproduktionswert von EUR 300.000,00.
- 4.1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die technische Planung, die Leitung und die Ausführung der Arbeiten, sowie die Bauarbeitenkoordination gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) von einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Soweit diese Tätigkeiten vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt werden besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers nicht überschritten werden.

4.2

- 4.2.1 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 4.2.2 Für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen, durch die das statische Gefüge des Bauwerkes nicht so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist, bedarf es einer besonderen Vereinbarung und vor Baubeginn einer Beweissicherung sämtlicher vom Bauvorhaben mittel- und/oder unmittelbar betroffenen Objekte auf Kosten des Versicherungsnehmers.

4.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- 4.3.1 Schäden durch Verstaubungen;
- 4.3.2 unvermeidbare Schäden. Unvermeidbare Schäden sind solche, die technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar vermeidbar wären, aber nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand.
- 4.3.3 reine Vermögensschäden. Reine Vermögensschäden sind jedenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und zwar auch dann, wenn im gegenständlichen Versicherungsvertrag eine diesbezügliche besondere Vereinbarung getroffen wurde.

5. Subunternehmer

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt die persönliche Schadenersatzverpflichtung des Subunternehmers.

6. Tätigkeiten an beweglichen Sachen

- 6.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Prüfung und dgl.) entstehen, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
- 6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
 - 6.2.1 Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet oder geleast haben;

- 6.2.2 Schäden an motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmittel, Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten und Wasserfahrzeugen;
 - 6.2.3 Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art;
 - 6.2.4 Schäden durch Restaurierung an Schmuck, Kunstgegenständen aller Art, Antiquitäten und sonstige Kostbarkeiten;
 - 6.2.5 Beförderungen aller Art außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers;
- 6.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 36.000,00.

7. Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

- 7.1 Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.3 AHVB als mitversichert.
- 7.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 75.000,00.

8. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern

- 8.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie fremden Containern bei - oder infolge - des Beladens oder Entladens durch

Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand;

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an Containern beim Abheben von und Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder Abhandenkommen des Ladegutes.
- 8.2 Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 1, Pkt. 1.2 EHVB ist getroffen.
- 8.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 75.000,00.

9. Mietsachschäden - Immobilien

- 9.1 Eingeschlossen ist abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, geleasteten oder gepachteten Räumen und Gebäuden (Immobilien).
- 9.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 75.000,00.
- 9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:
 - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- 9.4 Insoweit für vorstehende unbewegliche Sachen anderweitig Versicherungsschutz besteht, gehen diese im Schadenfall vor.
- 9.5 Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind:
 - Mobilien (bewegliche Sachen);
 - Ansprüche aus Umweltstörung (Sachschäden durch Umweltstörung) bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

10. Feuer-Regress-Haftpflichtversicherung für Schäden an gemieteten Räumen und Gebäuden (Immobilien)

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, falls der Versicherungsnehmer aus einem Feuer- oder Explosionsschaden an vom Versicherungsnehmer für betriebliche Zwecke gemieteten, geleasteten oder gepachteten Räumen und Gebäuden (Immobilien) vom geschädigten Dritten oder dessen Feuerversicherer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes als Schadenersatzpflichtig oder gemäß § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes als regresspflichtig in Anspruch genommen wird.

Insoweit gilt Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB abgeändert.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 75.000,00.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jedenfalls Mobilien (bewegliche Sachen).

Insoweit für vorstehende unbewegliche Sachen anderweitig Versicherungsschutz besteht, gehen diese im Schadenfall vor.

In teilweiser Abänderung des Art. 12, Pkt. 1. AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.

11. Verwahrung von beweglichen Sachen

11.1 Die Bestimmungen gemäß Pkt. 3. gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.

11.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

11.2.1 motorbetriebene Fortbewegungs- und Transportmittel, Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte und Wasserfahrzeuge;

11.2.2 elektronische Datenverarbeitungsanlagen und -geräte (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art;

11.2.3 Schmuck, Kunstgegenstände aller Art, Antiquitäten und sonstige Kostbarkeiten.

11.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 1. aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

11.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 75.000,00.

12. Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz

12.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich auf Grund einer Besonderen Vereinbarung nach Art. 6 AHVB.

12.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und - abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB - wegen reiner Vermögensschäden auf Grund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr.215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes. Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder auf Grund ähnlicher öffentlichrechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

12.2.1 Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

12.2.2 Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Punkte 11. und 12. AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch

- allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
- Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern,

sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.

12.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 2.000.000,00 davon, hievon jedoch höchstens EUR 50.000,00 für reine Vermögensschäden gemäß Punkt 2.

12.4 Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung. Auf Art. 7, Pkt. 3. AHVB wird besonders hingewiesen.

12.5 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 1.000,00. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 1.000,00 fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

13. Vertragshaftung

13.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie abweichend von Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf vom Versicherungsnehmer übernommenen vertraglichen Haftungen, unter der Voraussetzung, dass eine Vorlage und Prüfung des Vertragstextes und das schriftliche Akzept des Versicherungsschutzes durch den Versicherer erfolgte, wobei eine Mehrprämie verlangt werden kann.

Sonstige vom Versicherungsnehmer übernommene Vertragshaftungen gelten nicht als mitversichert.

Art. 2, Pkt. 1. AHVB findet in diesem Fall keine Anwendung.

13.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind jedenfalls:

13.2.1 Ansprüche wegen Vertragsstrafen jeglicher Art;

13.2.2 verursachens- und/oder verursachensunabhängige Haftungen (Erfolgshaftung);

Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

13.2.3 Haftung für unvermeidbare Schäden;

Unvermeidbare Schäden sind solche, die technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar vermeidbar wären, aber nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand.

13.2.4 Ansprüche aus selbständigen Garantiezusagen.

13.3 Besondere Vereinbarungen:

14. Arbeitsmaschinen - Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen

Die Haltung und Verwendung von Pistenmaschinen, die ein behördliches Kennzeichen weder tatsächlich tragen, noch tragen müssen, gelten inkl. der Haftung nach EKHG auch für die fallweise Benützung öffentlicher Verkehrsflächen als mitversichert.

15. Ansprüche der Arbeitnehmer

Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3.2 EHVB lautet abgeändert wie folgt:

Mitversichert sind im Rahmen von Abschnitt A, Z. 1, Pkte. 1. und 2. EHVB Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch mit Ausschluss von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger wegen Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.

16. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörige gemäß Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB sind mitversichert, insoweit der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

17. Gegenseitige Ansprüche (Cross liability - Klausel)

Mitversichert sind, abweichend von

- Art. 7, Pkt. 6.3 AHVB Ansprüche von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers
- Art. 7, Pkt. 6.4 AHVB Ansprüche von Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist.

Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für reine Vermögensschäden, den erweiterten Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4. EHVB, die Umweltstörung gemäß Artikel 6 AHVB, Mietsachschäden sowie Nachbesserungsbegleitschäden (gemäß Besonderer Bedingung 4297).

18. Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern

18.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,

- die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
- die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind.

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Luftfahrzeuge.

18.2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.:

18.2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

18.2.2 Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz - teilweise abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB - auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben auf dem versicherten Betriebsgelände durch

Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördlich

vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt.

Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer berechtigterweise annehmen durfte, dass der Fahrer über die Lenkerberechtigung noch verfügt.

- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremder (Schwarzfahrten).

18.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

18.3.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;

18.3.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;

18.3.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

18.4 Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Versicherungsfall unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

18.5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 75.000,00.

19. Erweiterte Privathaftpflicht

Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B, Z. 16 EHVB anlässlich von Dienstreisen für Geschäftsführer und leitende Angestellte, jedoch nur soweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

20. Örtlicher Geltungsbereich - Auslandsdeckung für Europa

20.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf Europa im geographischen Sinn. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1., 1.Absatz bezieht sich beispielsweise auf Schadenereignisse

- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die er in das europäische Ausland geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die in das europäische Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus Anlass von Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen im europäischen Ausland;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten im europäischen Ausland.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb des europäischen Auslandes.

20.2 In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.

20.3 Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

21. Reine Vermögensschäden durch Behinderung Dritter

21.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten, zu denen der Versicherungsnehmer in keinem Vertragsverhältnis steht, wegen reiner Vermögensschäden, die durch unvorhergesehene Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten - insbesondere bei Abbruch, Bau, Montage, Ladetätigkeit, Lagerung, Wartung, Beratung und dergleichen - beim Dritten eintreten.

Die Verletzung vorvertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten wird der vertraglichen gleichgehalten.

21.2 Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art. 1, Pkt. 2 AHVB), noch sich aus solchen Schäden herleiten.

21.3 Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

- 21.4 Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für das konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie daraus resultierende Folgeschäden.
- 21.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus
- 21.5.1 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - 21.5.2 Planender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - 21.5.3 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, aus der Verletzung kartell-, wettbewerbs- und vergaberechtlicher Bestimmungen, aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten;
 - 21.5.4 Nichteinhaltung von Fristen und Terminen;
 - 21.5.5 Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen;
 - 21.5.6 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - 21.5.7 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Informationstechnologien (Beispiel: Datenverarbeitung, Rationalisierung, Automatisierung, Internetnutzung)
- 21.6 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 75.000,00.
- 21.7 Ist im Versicherungsvertrag eine Erweiterung des in Art. 3 AHVB festgelegten örtlichen Geltungsbereiches durch eine Besondere Bedingung vereinbart, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch für reine Vermögensschäden auf den vereinbarten erweiterten örtlichen Geltungsbereich. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB 5. Absatz findet sinngemäß Anwendung.

22. Isotopenhaftpflicht

Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung des Art. 7, Pkt. 4 AHVB, auch auf die gesetzliche Haftpflicht gemäß dem AtomHG 1999 in der jeweils geltenden Fassung aus der Innehabung und Verwendung von Radioisotopen in Brandmeldeanlagen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1,000.000,00.

23. Allmählichkeit

- 23.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 11. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
- 23.2 Schäden gemäß Pkt. 1. durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 23.3 Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB.
- 23.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,00.
- 23.5 In teilweiser Abänderung des Art. 12, Pkt. 1. AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.

24. Selbstbehalt

Für alle Sach-, davon abgeleitete Vermögensschäden und reine Vermögensschäden gilt ein Selbstbehalt von fix EUR [KLSBH] vereinbart.

Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen innerhalb des Selbstbehaltes fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Für Personen- und davon abgeleitete Vermögensschäden besteht kein Selbstbehalt.

Alle in den AHVB und EHVB sowie den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Selbstbehalte gelten insofern abgeändert, ausgenommen für Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Art. 6 , Pkt. 3.5 AHVB sowie für den Punkt 12 dieser Besonderen Bedingung (Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz).

25. Regulierungsklausel

25.1 Für die jährliche Prämienregulierung finden grundsätzlich die Bestimmungen des Art. 11, Pkt. 3. AHVB Anwendung.

25.2 Teilweise abweichend von Art. 11, Pkt. 3.1 AHVB wird folgendes vereinbart:

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültigen Abrechnung der Prämie für jenen Zeitraum vorzunehmen, auf den sich die Angaben beziehen. Die Jahresprämie für die laufende Versicherungsperiode wird gleichzeitig durch Anhebung bzw. Senkung auf den Betrag vorläufig reguliert, der sich aus der Abrechnung der vorangegangenen Versicherungsperiode ergibt und die Vorausprämie für die nächstfolgende Versicherungsperiode mit dem gleichen Betrag vorläufig festgesetzt. Der Mehr- oder Minderbetrag an der Prämie sowohl für die vorangegangene als auch die laufende Versicherungsperiode ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

26. Prämienberechnung

Die Jahresprämie für den gegenständlichen Versicherungsvertrag beträgt [KLPROM]% des jährlichen Umsatzes der versicherten Risiken, zuzüglich derzeit 11% Versicherungssteuer. Die Mindestprämie beträgt EUR [KLMINDPR], zuzüglich derzeit 11% Versicherungssteuer.

27. Kündigung mehrjähriger Verträge mit Dauerrabatt

In Ergänzung der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen haben beide Vertragspartner das Recht, gegenständlichen Versicherungsvertrag, unabhängig von der in der Versicherungsurkunde festgesetzten Dauer, zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (=Hauptfälligkeit der Prämie) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, schriftlich zu kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus sonstigen rechtlichen Gründen bleiben davon unberührt.

Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie oder sonstige Vorteile gewährt, so kann er bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat. Dies gilt nicht bei Kündigung durch den Versicherer gemäß dieser Besonderen Vereinbarung.

28. Individuelle Vereinbarungen:
